

Dr. Andreas Jurk<sup>\*)</sup>

# Pensionsrückstellungen: Erfahrungen nach dem ersten Jahr der BilMoG-Anwendung

## – Wirkungen unterschiedlicher Gestaltungsoptionen –



<sup>\*)</sup> Dr. Andreas Jurk  
ist Mitglied der  
Geschäftsführung  
von Longial.

Die Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen hat sich mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (kurz: BilMoG) grundlegend geändert. Mit dem Inkrafttreten des BilMoG für Wirtschaftsjahre, die ab dem 01.01.2010 beginnen, ist eine eigenständige handelsrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen vorgeschrieben. In der Praxis haben die neuen Regelungen eine Vielzahl von Detailfragen aufgeworfen. In dem ersten Jahr der Anwendung konnten viele dieser Bilanzierungsfragen bereits beantwortet werden. Im Folgenden werden einige Beispiele und deren Bilanzierung dargestellt, von denen auch mittelständische Unternehmen regelmäßig betroffen sind.

### I. Neue Grundlagen der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

Das BilMoG wirkt sich auf fast alle Positionen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses aus. Die Auswirkungen auf die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen sind besonders gravierend. Neben den gesetzlichen Vorschriften hat der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hierzu eine IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersvorsorgeverpflichtungen“ (IDW RS HFA 30) verabschiedet. Danach ergibt sich zukünftig insbesondere Folgendes:

- Zum einen führen die geänderten Bewertungsvorschriften i.d.R. zu deutlich höheren Pensionsrückstellungen.
- Zum anderen sehen die geänderten Bilanzierungsregeln die Saldierung mit zweckgebundenem Deckungsvermögen und dessen Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert vor.

Pensionsbelastungen sind in der Handelsbilanz realitätsnah abzubilden. Um das Ziel einer aussagekräftigen Bewertung zu erreichen, wird für die vorhandenen Pensionsverpflichtungen im Unternehmen zunächst der sog. Erfüllungsbetrag ermittelt, wobei nun anders als bisher ein marktgerechter Durchschnittszins, der von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlicht wird, und künftig erwartete Entwicklungen und Trends zu berücksichtigen sind. Diese Berechnungen und die anzuwendenden Verfahren und Parameter werden von den Unternehmen mit ihrem externen Gutachter und dem Wirtschaftsprüfer abgestimmt.

Neben den reinen Bewertungsvorschriften für die Höhe der Pensionsrückstellung (Erfüllungsbetrag) müssen

auch die vorhandenen Finanzierungsmittel des Unternehmens im Rahmen der Saldierungspflicht gem. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB betrachtet werden. Dies sind oftmals

- Rückdeckungsversicherungen,
- Wertpapierdepots oder
- sog. Contractual Trust Arrangements (CTA), die auch als Treuhand-Modelle bezeichnet werden.

Des Weiteren erstrecken sich die geänderten Bilanzierungsregeln auch auf die mittelbaren Durchführungswege Unterstützungskasse und Pensionsfonds.

In diesem Zusammenhang ergeben sich Fragen nach der Anrechnung von Leistungen und der möglichen Unterdeckung von Unterstützungskassen oder Pensionsfonds.

### II. Bilanzierungsfälle bei Direktzusagen

#### 1. Einsatz von Rückdeckungsversicherungen

Für Pensionsverpflichtungen aus Direktzusagen erfolgt eine Innenfinanzierung durch die Bildung einer Rückstellung in der Bilanz. In diesem Fall steht das gesamte Vermögen der Aktivseite für die Erfüllung der Pensionsansprüche der Arbeitnehmer ein.

Daneben besteht die Möglichkeit, gesondertes Vermögen für die Besicherung der Pensionsansprüche einzurichten, beispielsweise durch den Abschluss von Rückdeckungsversicherungen. Auch in dieser Situation steht das Unternehmen jedoch weiterhin mit seinem gesamten Vermögen für die Erfüllung der Pensionsansprüche ein. Man spricht hier auch von Subsidiärhaftung.

Eine Rückdeckungsversicherung ist eine Versicherung, die das Unternehmen zur Finanzierung einer Direktzusage auf

das Leben seines Arbeitnehmers abschließt. Bezugsberechtigt für alle Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung ist das Unternehmen. Werden solche Rückdeckungsversicherungen an die entsprechenden Versorgungsverpflichteten verpfändet, so müssen in der Handelsbilanz diese Versicherungen als Deckungsvermögen mit den Pensionsverpflichtungen saldiert werden. Es kommt zu einer Bilanzverkürzung.

## 2. Bilanzielle Berücksichtigung von Rückdeckungsversicherungen

Bilanziell wird für Rückdeckungsversicherungen das Deckungsvermögen gem. § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt. In der Praxis wird dieser Wert häufig mit dem Aktivwert der Versicherungspolice gleichgesetzt. Dieser entspricht dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital zzgl. der unwiderruflich zugewiesenen Überschussbeteiligung. Diese Werte werden den Unternehmen zum Jahresabschluss von den Versicherungsgesellschaften zur Verfügung gestellt.

Werden die Anforderungen an das Deckungsvermögen nicht erfüllt, da beispielsweise keine Verpfändung vorliegt, werden die Pensionsverpflichtungen und die Rückdeckungsversicherungen in der Bilanz separat gezeigt. Der Ansatz der Rückdeckungsversicherungen erfolgt dabei gem. § 253 Abs. 4 HGB zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten. Diese werden in der Praxis ebenfalls häufig mit dem Aktivwert der Versicherungspolice gleichgesetzt.

## 3. Besonderheiten bei kongruenten Rückdeckungsversicherungen (wertpapiergebundenen Zusagen)

Eine besondere Situation ergibt sich für sog. kongruente Rückdeckungsversicherungen. Eine solche Rückdeckungsversicherung bildet die Leistungen der Pensionszusage für jeden möglichen Leistungsfall sowohl der Höhe als auch der Fälligkeit nach exakt nach. Häufig bezieht sich die Pensionszusage in einem solchen Fall direkt auf die Rückdeckungsversicherung und sagt genau die Leistungen zu, die aus der Rückdeckungsversicherung fällig werden.

**Beispiel 1:** Das Unternehmen zahlt für einen Arbeitnehmer ab Eintritt in das Unternehmen monatlich einen festen Beitrag in eine Rückdeckungsversicherung ein. Aus dem Versicherungsvertrag ergibt sich hieraus eine garantierte monatliche Altersrente i.H. von  $x \text{ €}$ . In der zugehörigen Versorgungszusage ist dem Arbeitnehmer diese garantierte Altersrente inkl. der zukünftigen Erhöhungen durch Überschussbeteiligung aus dem Versicherungsvertrag zugesagt.

Eine kongruent rückgedeckte Pensionszusage wird üblicherweise als sog. wertpapiergebundene Zusage eingestuft, da sich die Leistungen der Zusage ausschließlich nach dem vorhandenen Vermögen der Rückdeckungsversicherung richten. Der Wert der Verpflichtungen kann in diesem Fall – bei einer zugleich bestehenden Verpfändung der Rückdeckungsversicherung – ohne eine versicherungsmathematische Bewertung i.H. des beizulegenden Zeitwerts der Rückdeckungsversicherung angesetzt werden, d.h. dem Aktivwert der Rückdeckungsversicherung. In diesem Fall saldieren sich Verpflichtung und

Rückdeckungsversicherung zu Null. Im Fall von nicht saldierungsfähigen Rückdeckungsversicherungen, beispielsweise bei einer fehlenden Verpfändung, sind die Verpflichtung und die Rückdeckungsversicherung in der Bilanz in identischer Höhe separat zu zeigen.

Es gibt jedoch auch Fälle, in denen in der Zusage an den Arbeitnehmer Garantien enthalten sind, die dazu führen, dass das vorhandene Vermögen aus der Rückdeckungsversicherung oder z.B. aus einem verpfändeten Wertpapierdepot nicht ausreichen, um diese Garantien abzudecken. So ist der Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtungen vor einer ggf. durchzuführenden Saldierung i.H. des Maximums aus dem Aktivwert der Rückdeckungsversicherung bzw. dem Kontostand des Wertpapierdepots zum Bilanzstichtag und dem versicherungsmathematischen Barwert der ratierlich erdienten Garantieleistungen anzusetzen. Bei diesem Ansatz ist die Verpflichtung in der Bilanz stets mindestens so groß wie der Wertansatz der zugehörigen Rückdeckungsversicherung bzw. der Kontostand eines Wertpapierdepots.

**Beispiel 2:** Der ehemalige Arbeitnehmer ist mittlerweile Altersrentner und hat Anspruch auf eine regelmäßige Rentenanpassung gem. § 16 BetrAVG. Die Überschussbeteiligung der verpfändeten Rückdeckungsversicherung reicht jedoch nicht aus, die erforderliche Rentenanpassung zu finanzieren. Zum Bilanzstichtag 31.12.2011 betrage z.B. der Aktivwert aus der Rückdeckungsversicherung 520.000 € und der versicherungsmathematische Barwert der Pensionsverpflichtung betrage 580.000 € unter Zugrundelegung eines prognostizierten Rententrends von 2%. Es wäre damit eine Pensionsrückstellung i.H. von 60.000 € zu bilanzieren.

**Beispiel 3:** Das Unternehmen zahlt für einen Arbeitnehmer ab Eintritt in das Unternehmen monatlich einen festen Betrag i.H. von 200 € in ein Wertpapierdepot ein, das an den Arbeitnehmer verpfändet ist. Das Unternehmen erteilt eine Pensionszusage dergestalt, dass im Versorgungsfall (Beginn Altersrente, Tod oder Erwerbsminderungsrente) das vorhandene Vermögen in dem Wertpapierdepot als Einmalzahlung ausgezahlt wird. Zusätzlich garantiert das Unternehmen eine Mindestverzinsung des Depots mit jährlich 3%. Zum Bilanzstichtag 31.12.2011 betrage der Kontostand des Wertpapierdepots aufgrund einer zu geringen tatsächlichen Verzinsung 41.000 € und der versicherungsmathematische Barwert der Pensionsverpflichtung betrage 50.000 € unter Zugrundelegung einer garantierten Verzinsung des Depots i.H. von 3%. Es wäre damit eine Pensionsrückstellung i.H. von 9.000 € zu bilanzieren.

## 4. Ausweis in der GuV im Fall der kongruenten Rückdeckungsversicherung

Für den Ausweis einer kongruenten Rückdeckungsversicherung in der GuV wird zunächst der in der Praxis meistens auftretende Fall einer wertpapiergebundenen Zusage betrachtet. In diesem Fall wird, wie dargelegt, der Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtung mit dem Aktivwert der Rückdeckungsversicherung gleichgesetzt. Im Fall einer saldierungsfähigen Rückdeckungsversicherung kommt es in der Bilanz zu einem Nullausweis.

Die direkte Verknüpfung zwischen Pensionszusage und Rückdeckungsversicherung setzt sich in diesem Fall auch in der GuV fort. Im Personalaufwand entsprechen während der Anwartschaftsphase die Aufwendungen für Altersversorgung den Beiträgen zur Rückdeckungsversicherung. Im Finanzergebnis werden der Zinsaufwand aus der Zusage und die Zinserträge aus der Rückdeckungsversicherung gleichgesetzt und – sofern die Voraussetzungen an saldierungsfähiges Deckungsvermögen erfüllt sind – miteinander verrechnet.

In der Rentenphase des Arbeitnehmers ist die Zusage für das Unternehmen dann vollständig aufwandsneutral. Die Höhe der Rentenzahlungen an den Arbeitnehmer entspricht den Leistungen, die aus der Rückdeckungsversicherung an das Unternehmen fließen.

In dem Fall, dass z.B. eine Mindestgarantie in der Versorgungszusage greift und der Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtung höher ist als der Aktivwert, empfiehlt sich die folgende praxisorientierte Aufgliederung der Änderung des Aktivwerts, da durch die Garantie ein zusätzlicher Personalaufwand entsteht, der erfasst werden muss:

**Tab. 1: Aufteilung Aufwandskomponenten**

	Aktivwert	Erfüllungsbetrag aus Mindestleistung	Saldo
Beginn des Jahres	520.000	580.000	60.000
Zinsertrag	18.000	29.000	11.000
Erhöhung Aktivwert aus Beitrag bzw. Dienstzeitaufwand aus der Mindestleistung	12.000	21.000	9.000
Ende des Jahres	550.000	630.000	80.000

Der Personalaufwand i.H. von 21.000 € ergibt sich dann als Summe aus dem Beitrag in die Rückdeckungsversicherung i.H. von 12.000 € und dem obigen Saldo in der Tabelle i.H. von 9.000 €. Die obigen Ausführungen gelten auch bei Deckungsvermögen in der Form von Wertpapierdepots.

### III. Pensionsverpflichtungen aus Unterstützungskassen oder Pensionsfonds

#### 1. Offenlegungsanforderungen bei mittelbaren Durchführungswegen

Die Unterstützungskasse und der Pensionsfonds gehören zu den sog. mittelbaren Durchführungswegen, die gem. Art. 28 Abs. 1 EGHGB regelmäßig nicht passiviert werden. Treten in diesen Durchführungswegen jedoch Unterdeckungen gem. Art. 28 Abs. 2 EGHGB auf, die die Subsidiärhaftung des Unternehmens gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG aufleben lassen könnten, so ist diese Unterdeckung entweder in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen. Die Unterdeckung ist zwingend in

der Bilanz offenzulegen, soweit die Zusage in dem mittelbaren Durchführungsweg aus einem Wechsel aus einer unmittelbaren Zusage entstanden ist.

#### 2. Wechsel des Durchführungswegs mittels Übertragung von Direktzusagen

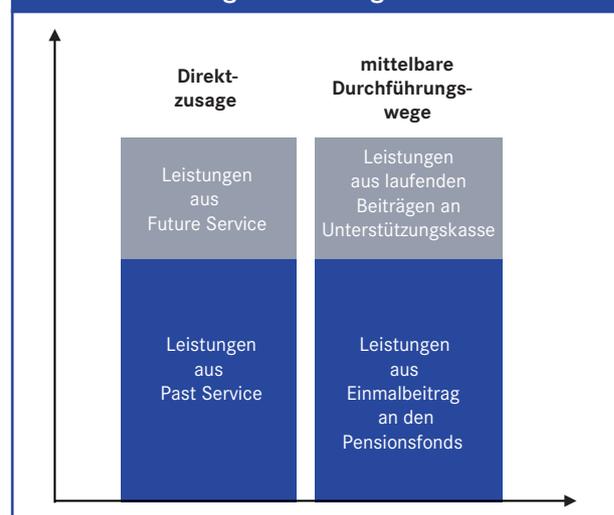
Seit dem Aufkommen der Pensionsfonds in Deutschland sind in den letzten Jahren häufig unmittelbare Zusagen (Direktzusagen) auf einen Pensionsfonds in Kombination mit einer Unterstützungskasse übertragen worden. Ziel dieser Auslagerung war die externe Ausfinanzierung der Direktzusage mit einem akzeptablen liquiden Aufwand. Hierzu wurde zunächst eine Aufteilung der Direktzusage

- in den Past-Service (als ratierlich erdiente Anwartschaft) und
- in den Future-Service (die durch den Arbeitnehmer in Zukunft noch zu erdienende Leistung) vorgenommen.

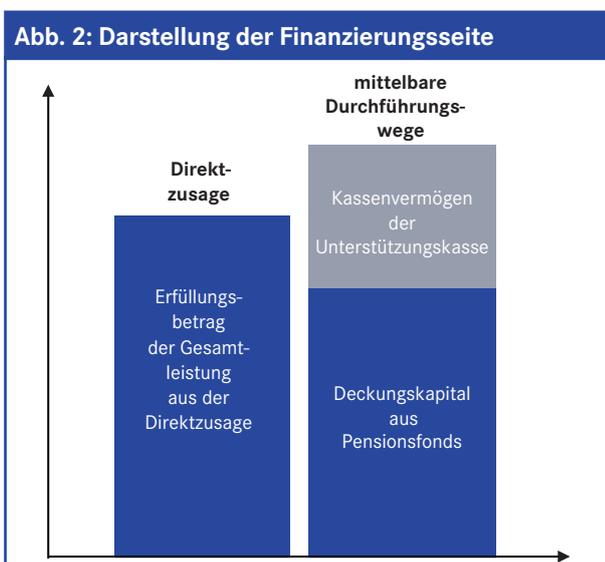
Der Past-Service kann steuer- und sozialrechtlich begleitet mittels des § 3 Nr. 66 EStG per Einmalbeitrag auf den Pensionsfonds übertragen werden. In der Regel muss das Unternehmen für einen vollständigen Betriebsausgabenabzug dieses Einmalbeitrags noch den Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG stellen. Denn ohne diesen Antrag ist lediglich ein Einmalbeitrag in Höhe der gebildeten steuerlichen Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG als Betriebsausgaben möglich. Mittels des Antrags nach § 4e Abs. 3 EStG wird eine betriebsausgabenwirksame Verteilung des Differenzbetrags zwischen Einmalbeitrag und steuerlich gebildeter Rückstellung über 10 Jahre möglich.

Für den Future-Service ist eine Übertragung gemäß § 3 Nr. 66 EStG nicht möglich. Deshalb wird dieser oftmals auf eine rückgedeckte Unterstützungskasse übertragen, die mit laufenden Beiträgen dotiert wird. Dabei wird die Direktzusage meist dahingehend abgeändert, dass die ursprünglich zugesagten Leistungen bestehen bleiben und die ausgelagerten Leistungen auf den Pensionsfonds und die Unterstützungskasse angerechnet werden. Die Grafiken 1 und 2 stellen diese Konstruktion dar.

**Abb. 1: Darstellung der Leistungsseite**



Wie der Abb. 1 zu entnehmen ist, wird die Gesamtleistung nach dem Wechsel des Durchführungswegs i.d.R. genauso hoch sein wie vor dem Wechsel. Aus der Direktzusage wären hier also keine Leistungen mehr zu zahlen, so dass der Erfüllungsbetrag und damit die Pensionsrückstellung mit Null anzusetzen wären. Zum Zeitpunkt des Wechsels des Durchführungswegs wird i.d.R. durch den erforderlichen Einmalbeitrag für den Past-Service in den Pensionsfonds und durch die versicherungsförmige Auslagerung des Future-Service in die rückgedeckte Unterstützungskasse das Vermögen der mittelbaren Durchführungswege höher als der handelsrechtliche Erfüllungsbetrag sein (vgl. Abb. 2).



Im Zeitablauf nach der Übertragung der Direktzusage kann sich das Vermögen der Unterstützungskasse und des Pensionsfonds jedoch so entwickeln, dass in einem oder in beiden Durchführungswegen zu einem Bilanzstichtag eine Unter- oder Überdeckung entsteht. Dies bedeutet i.d.R., dass die ursprünglich übertragene Leistung sinken oder ansteigen kann. Es stellt sich dann die Frage, wie diese Unter- bzw. Überdeckung berücksichtigt und in der Bilanz bzw. im Anhang auszuweisen ist?

Zunächst besteht die Möglichkeit, die Gesamtleistung nach Anrechnung aus der Direktzusage zu ermitteln. Im Falle der Überdeckung wird diese wie zu Beginn weiterhin Null sein, da das Unternehmen keine Leistungspflicht mehr trifft. Im Falle der Unterdeckung wird regelmäßig eine Restleistung in der Direktzusage verbleiben, die dann mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen ist.

Nun kann aber selbst bei einer Unterdeckung immer noch genügend nominales Vermögen in den beiden Durchführungswegen vorhanden sein, das in Summe den Erfüllungsbetrag der ursprünglichen Direktzusage übersteigt. Da das Unternehmen den Durchführungswegwechsel grundsätzlich auch wieder rückgängig machen kann und zu diesem Zeitpunkt das vorhandene Vermögen (bestehend aus dem Deckungskapital der Rückdeckungen in der Unterstützungskasse und

dem Deckungskapital im Pensionsfonds) den Erfüllungsbetrag übersteigt, kann man in diesem Fall davon ausgehen, dass das Unternehmen seine Leistungen aus der Direktzusage wirtschaftlich erfüllen kann.

Unter diesem Aspekt kann es auch sinnvoll sein, von dem Erfüllungsbetrag der ursprünglichen Direktzusage ohne Anrechnung das vorhandene Vermögen aus der Unterstützungskasse und dem Pensionsfonds abzuziehen und nur im Falle eines positiven Differenzbetrags diesen als Pensionsrückstellung zu passivieren. Im HGB und in der Stellungnahme zur Rechnungslegung IDW RS HFA 30 ist hierzu das konkrete Vorgehen allerdings nicht weiter spezifiziert.

Da von den Versorgungsträgern wie Unterstützungskasse und Pensionsfonds zum Bilanzstichtag das auf das Unternehmen entfallende Vermögen, das Deckungskapital, mitgeteilt wird, lassen sich die konkreten Wertansätze im beschriebenen Fall relativ leicht ermitteln. Er berücksichtigt in einem Rechen-schritt zum einen die tatsächlich bestehenden Leistungsverpflichtungen des Unternehmens aus der Anrechnung als auch die potenzielle Subsidiärhaftung aus der Unterdeckung der Versorgungsträger.

**Hinweis:** Die vorstehenden Ausführungen zu den Anrechnungen und Unterdeckungen gelten auch für den Fall nur eines mittelbaren Durchführungswegs, d.h. ohne die obige Kombination aus Pensionsfonds und Unterstützungskasse.

#### IV. Fazit

Der Übergang auf BilMoG hat erhebliche Konsequenzen für den bilanziellen Ausweis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, insbesondere für die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen. Mit Einführung des Saldierungsgebots ist zu erwarten, dass Rückdeckungsversicherungen eine zunehmende Bedeutung erfahren.

Soweit die Höhe des saldierungspflichtigen Vermögens zu jeder Zeit den Erfüllungsbetrag erreicht, lässt sich eine vollständige Entlastung der Bilanz in Form einer Bilanzverkürzung erzielen, ohne den Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung wechseln zu müssen. Hierbei sollten mit Blick auf die bilanzpolitischen Zielsetzungen des Unternehmens bilanzpolitische Spielräume analysiert und gezielt genutzt werden. Aber auch die Versorgungszusagen und deren Finanzierung sollten auf den Prüfstand gestellt werden.

#### Literaturhinweise:

- Seidel/Knaust, Praxisprobleme bei der BilMoG-Umstellung, BiM 1/2012 S. 4-7, insbesondere Abschn. II.3.
- IDW RS HFA 30, Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen, insbesondere Abschn. 3.3., Abschn. 4.6. – 4.8. und Abschn. 6.
- Thierer, Handelsrechtliche Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen beim Arbeitgeber, BetrAV 2011 S. 377 ff.
- Kolvenbach/Sartoris (Hrsg.), Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen, Stuttgart 2009.